

# Das Hinweisgeber- schutzgesetz

Umsetzung der europäischen Whistleblower-Richtlinie



# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Die Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Geschützte Personen.....</b>	<b>2</b>
2.1	Arbeitnehmer & sonstige Mitarbeiter .....	2
2.2	Geschäftspartner & Dritte.....	2
2.3	Nicht geschützte Personen, Wegfall des Hinweisgeberschutzes .....	3
<b>3.</b>	<b>Sachlicher Anwendungsbereich – Meldung von Rechtsverstößen .....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Einzelne Pflichten für Unternehmen aus dem HinSchG.....</b>	<b>4</b>
4.1	Verbot von Repressalien.....	4
4.2	Einrichtung einer Meldestelle im Unternehmen .....	5
4.3	Meldekanäle, Anforderungen.....	9
4.4	Der Mitteilungsempfänger .....	10
<b>5.</b>	<b>Verfahren, Fristen, Folgemaßnahmen .....</b>	<b>11</b>
5.1	Verfahren für die Behandlung von Mitteilungen.....	11
5.2	Fristen .....	12
5.3	Folgemaßnahmen, § 18 HinSchG .....	12
<b>6.</b>	<b>Haftung des Unternehmens bei Verstößen – Bußgelder und Schadensersatz.....</b>	<b>13</b>

## Editorial

„Hinweisgeberschutz ist Unternehmensschutz.“

Am 02.06.2023 wurde im Bundesgesetzblatt (Nr. 140/2023) das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verkündet. Kern des Hinweisgeberschutzgesetzes ist der Schutz von Hinweisgebern<sup>1</sup> vor jedweden Repressalien.

Unternehmen ab einer regelmäßigen Beschäftigtenzahl von 50 oder mehr sind nach dem HinSchG zu umfangreichen Maßnahmen verpflichtet, um diesen Schutz sicherzustellen.

Die Fragen und Antworten zum neuen HinSchG sind einerseits juristischer Natur, betreffen aber auch die Betriebsabläufe im Unternehmen; Hinweisgeberschutz wirkt sich auf die betriebsinternen Prozesse aus. Daneben ist ein wichtiger Aspekt auch die Frage der Unternehmensführung, der Kommunikation und der Unternehmenskultur. Wie gehen wir mit Unregelmäßigkeiten und Regelverstößen im Unternehmen um?

### 1. Die Regelungen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)

Das Hinweisgeberschutzgesetz stellt Hinweisgeber unter einen besonderen Schutz und verpflichtet Unternehmen, Vorkehrungen zu treffen, um die Identität von Hinweisgebern und der von Hinweisen Betroffenen vertraulich zu halten und Schutz vor Repressalien sicherzustellen, sowie Unternehmen ab einer gewissen Größenordnung, Meldestellen für die Meldung von gesetzesrelevanten Hinweisen einzurichten.

Daneben schreibt das Gesetz Verfahrensabläufe vor, die innerhalb der Unternehmen einzurichten sind und sieht Sanktionen für Verstöße vor.

---

<sup>1</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

## 2. Geschützte Personen

Den Kreis der geschützten Personen legt § 1 HinSchG unter der Überschrift „Zielsetzungen, persönlicher Anwendungsbereich“ fest.

§ 1 Abs. 1 HinSchG schützt natürliche Personen, die **im Zusammenhang** mit ihrer **beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld** einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen.

Nach § 1 Abs. 2 HinSchG sind überdies die Personen geschützt, die von der Meldung bzw. Offenlegung betroffen oder die Gegenstand der Meldung bzw. Offenlegung sind.

### 2.1 Arbeitnehmer & sonstige Mitarbeiter

Der typische Fall der nach dem Gesetz geschützten Personen ist in der Vielzahl der Fälle der Arbeitnehmer, der an betriebliche und andere Informationen im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit gelangt.

Gemeint ist die Gesamtheit aller Arbeitnehmer bzw. Beschäftigten ohne Ausnahme, denn jeder in einem Betrieb Tätige erhält Einblicke in interne Vorgänge.

Zu beachten ist zudem, dass auch schon das Vorfeld der Aufnahme einer Tätigkeit erfasst wird; also Umstände, die z. B. in einem Bewerbungsprozess auffallen oder bei auf die Arbeit vorbereitenden Schulungen usw.

### 2.2 Geschäftspartner & Dritte

Aufgrund der weiten Fassung des Begriffs „beruflichen Tätigkeit“ sind auch Selbstständige, freie Mitarbeiter, Freiwillige und sonstige Dritte vom Gesetz erfasst, die mit einem Unternehmen zusammenarbeiten.

Vereinbarungen, etwa Klauseln im Arbeitsvertrag oder individuelle vertragliche Absprachen mit einzelnen Mitarbeitern, die die (Schutz-)Rechte hinweisgebender Personen beschränken, sind unwirksam (§ 39 HinSchG).

### 2.3 Nicht geschützte Personen, Wegfall des Hinweisgeberschutzes

Als Grundsatz gilt: Unter dem Schutz des Gesetzes stehen nur Hinweisgeber, die von der Richtigkeit ihrer Meldung überzeugt sind. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Hinweisgeber, die bewusst unrichtige Informationen zum Gegenstand ihrer Meldung machen, nicht schützenswert sind.

Dazu § 9 Abs. 1 HinSchG:

*„Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht nach diesem Gesetz geschützt.“*

## 3. Sachlicher Anwendungsbereich – Meldung von Rechtsverstößen

Welche Hinweise sind nach dem HinSchG geschützt? Die Antwort gibt § 2 HinSchG und bildet drei Gruppen:

- **Gruppe 1:** Strafbewehrte Verstöße, § 2 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG  
Stets findet ein Schutz von Hinweisgebern statt, wenn sich ihr Hinweis auf eine mögliche Straftat bezieht. Dies kann eine Straftat nach dem Strafgesetzbuch oder nach anderen Strafrechtstatbeständen sein.
- **Gruppe 2:** Bestimmte bußgeldbewehrte Verstöße, § 2 Abs. 1 Nr. 2 HinSchG  
Bei Hinweisen zu Rechtsverstößen, die „nur“ mit einem Bußgeld belegt sind, gilt der Schutz durch das Gesetz nur dann, wenn die „verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Autoren: Dr. Stefan Lode, Dr. Volker Schramm

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © sasun Bughdaryan/www.stock.adobe.com

Stand: Juli 2023

DATEV-Artikelnummer: 32568/2023-06-01

E-Mail: literatur@service.datev.de